

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Suding, Nicole Bauer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20846 –**

### **Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen – Teil 3**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für Minderjährige stellen Eheschließungen eine Gefahr dar, da sie die Kinder in aller Regel entmündigen. Deshalb legt das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2426) fest, dass eine Person mindestens 18 Jahre alt sein muss, um eine Ehe einzugehen, und hiervon keine Ausnahme gemacht werden kann. Darüber hinaus schafft es Klarheit für den rechtlichen Umgang mit im Ausland geschlossenen Ehen. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2426) ist am 17. Juli 2017 in Kraft getreten. Familiengerichte dürfen demnach keine Ausnahmegenehmigungen mehr ausstellen (alte Rechtslage vgl. § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB – a. F.). Das „Vorausstrauungsverbot“ stellt darüber hinaus alle religiösen, traditionellen und vertragsabschließenden Handlungen unter Strafe, die einen mit der Ehe vergleichbaren Zusammenschluss bewirken (§ 11 des Personenstandsgesetzes – PStG). Alle im Ausland geschlossenen Ehen sind unwirksam, wenn mindestens eine minderjährige Person beteiligt ist, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Eheschließungen, bei der mindestens eine minderjährige Person beteiligt war, diese jedoch das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Eheschließung vollendet hatte, sind nicht automatisch unwirksam, können laut Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2426) aber aufgehoben werden.

Damit für Minderjährige die durch eine Eheschließung drohenden Gefahren ausgeschlossen werden können, muss die Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen garantiert sein. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Evaluierung eines Gesetzes, die wiederum eine umfangreiche Datenerhebung voraussetzt. Die im Rahmen einer Datenerhebung gewonnenen Fallzahlen belegen beispielsweise Anstiege oder Rückgänge von Eheschließungen. Die Bundesregierung erklärt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der FDP, das Gesetz „zum Juli 2020“ zu evaluieren (Bundestagsdrucksache 19/9568).

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) besteht eine ganz konkrete Gefahr, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in seiner jetzigen Form in Teilen nicht wirksam ist und das Gesetz den Zweck, Minderjährige zu schützen, in bestimmten Punkten nicht erfüllt. Der BGH hält das Gesetz für verfassungswidrig, da dieses Verstöße gegen verschiedene Grundrechte enthalte. Der BGH hat deswegen ein Verfahren eingeleitet und dem Bundesver-

fassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt (Beschluss vom 14. November 2018, XII ZB 292/16). Beklagt wird u. a. ein Verstoß gegen Artikel 6 des Grundgesetzes (GG), weil das Gesetz in den Kernbereich der Ehe eingreife. Außerdem fehle eine Regelung über die Rechtsfolgen für Kinder, die in der unwirksamen Ehe geboren werden, insbesondere zur Frage der elterlichen Sorge für solche Kinder oder zu möglichen Unterhaltsansprüchen des Kindes aus der unwirksamen Ehe. Nach Ansicht des BGH liegt auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG vor. Auch sei der Schutz des Kindeswohls (Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 GG) durch die genannte Regelung gefährdet.

Zudem sieht die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes (TDF) große Defizite bei der Umsetzung des Gesetzes und fordert deshalb eine Ergänzung von § 3 (Familienangehörige) des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU). Bei einer Umfrage im Sommer 2019 kam heraus, dass Gerichte Ehen nicht aufheben, wenn die Betroffenen EU-Staatsbürgerinnen sind ([https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/fruehehen/20190918\\_TDF-Fruehehen-Aufhebung-Studie.pdf](https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/fruehehen/20190918_TDF-Fruehehen-Aufhebung-Studie.pdf)). Das Argument war, dass mit einer Aufhebung das Recht auf Freizügigkeit eingeschränkt würde. Für Betroffene aus Drittstaaten hingegen gibt es im Asyl- und Ausländerrecht eine Regelung, die das verhindert. Für das Familienasyl (§ 26 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG) ist es unbeachtlich, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist, die Betroffenen können trotzdem Asyl erhalten. Laut TDF stellt dies eine gravierende Ungleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und weiblichen Drittstaatsangehörigen dar (<https://www.frauenrechte.de/presse/aktuelle-pressemittelungen/4034-terre-des-femmes-warnt-gesetz-zur-bekaempfung-von-kinderehen-wird-bundesweit-unzureichend-umgesetzt>).

Um die Frage nach der Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen klären zu können, muss ein Evaluierungsbericht vorliegen. Außerdem sind die vom BGH sowie TDF o. g. Defizite zu klären.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, für Bau und Heimat und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersuchen nach Artikel 10 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Auswirkungen der Änderungen auf die Anwendungspraxis. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten.

Dazu wurden im November 2019 Fragenkataloge über die Landesjustizverwaltungen an die Familiengerichte, über die Landesinnenverwaltungen an die Standesämter sowie an die für die Beantragung der Aufhebung zuständigen Behörden und über die Obersten Landesjugend- und -familienbehörden an die Jugendämter versandt. Darüber hinaus wurde der Justizstatistikausschuss um eine Sonderauswertung der Statistik der Familiengerichte und Terre des Femmes um die Mitteilung der dort vorhandenen Erfahrungen mit dem Gesetz gebeten. Schließlich erfolgte eine Auswertung insbesondere der veröffentlichten Rechtsprechung.

Derzeit werden die Rückmeldungen und Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen, der Standesämter, der für die Antragstellung zuständigen Behörden, der Jugendämter sowie von Terre des Femmes und weiteren externen Beratungsstellen ausgewertet, damit die Ergebnisse rechtzeitig vorgelegt werden können.

1. Warum werden Fälle, in denen Eltern mit einem verheirateten minderjährigen Kind nach Deutschland eingereist sind, in der Statistik nicht gesondert erfasst (siehe Bundestagsdrucksache 19/9568), und hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um dies zu ändern, und wenn nein, warum nicht?

Von einer begleiteten Einreise, d. h. eine Einreise von Minderjährigen in Begleitung ihrer Eltern, Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten, hat das Jugendamt zunächst keine Kenntnis. Dementsprechend ist die Erfassung von Daten zu einer begleiteten Einreise für die Jugendämter nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2j der zitierten Kleinen Anfrage verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um Informationen einzuholen, ob Schülerinnen und Schüler an Schulen – auch wenn die Entscheidung darüber den Ländern obliegt – über das in Deutschland geltende Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2429) aufgeklärt werden, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 1k der in Frage 1 zitierten Kleinen Anfrage verwiesen.

3. In wie vielen Fällen, warum und mit welchem Ergebnis wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einzelfallprüfung durchgeführt, obwohl der minderjährige Ehegatte jünger als 16 Jahre war und die Ehe laut Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2426) unwirksam ist (bitte nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Härtefallregelung nach § 1315 BGB bei EU-Staatsbürgerinnen und EU-Staatsbürgern, die minderjährig sind oder zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig waren, eine Einzelfallprüfung durchgeführt (bitte nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Härtefallregelung nach § 1315 BGB bei EU-Staatsbürgerinnen und EU-Staatsbürgern angewandt und eine Ehe nicht aufgehoben, obwohl mindestens ein Ehegatte minderjährig ist oder zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war (bitte nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
6. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Härtefallregelung nach § 1315 BGB bei EU-Staatsbürgerinnen und EU-Staatsbürgern nicht angewandt?

Mit welcher Begründung wurde eine Ehe aufgehoben, obwohl dadurch ein Ehepartner sein EU-Freizügigkeitsrecht nach § 3 FreizügG/EU verlor (bitte nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass aufgrund der Härtefallregelung (vgl. Begründung des Gesetzes) eine Ungleichbehandlung zwischen EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürgern, die durch die Aufhebung der Ehe ihr EU-Freizügigkeitsrecht nach § 3 FreizügG/EU verlieren können, und minderjährigen Drittstaatsangehörigen besteht?
  - a) Wenn ja, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Ungerechtigkeit durch eine Ergänzung des § 3 FreizügG/EU, in der geregelt wird, dass die Freizügigkeit nicht eingeschränkt wird, auch wenn die Ehe aufgehoben wird, aufgelöst werden könnte?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Nach der Härtefallregelung des § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB ist die Aufhebung einer Ehe, die mit einer oder einem minderjährigen, aber mindestens sechzehnjährigen Partnerin oder Partner geschlossen worden ist, dann ausgeschlossen, wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für die minderjährige Ehegattin oder den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhalten der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Diese Härtefallregelung gilt für Deutsche, für EU-Staatsangehörige sowie für Drittstaatsangehörige. Insofern findet nach Ansicht der Bundesregierung keine Ungleichbehandlung zwischen Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen im Sinne der Fragestellung statt.

Wie sich aus der Begründung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen ergibt, ging der Gesetzgeber davon aus, dass sich eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB „im Einzelfall auch daraus ergeben (könnte), dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines minderjährigen Unionsbürgers geschlossene Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzen würde“ (Begründung A III 3. b bb)). Außergewöhnliche Härten können sich bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung jedoch auch aus anderen Gründen und auch für Drittstaatsangehörige ergeben. Der entsprechende Passus in der Gesetzesbegründung und auch die hier bekannten Entscheidungen der Gerichte gehen dabei nicht davon aus, dass es bereits ohne weitere Voraussetzungen eine Härte begründet, dass ein Aufenthalt in Deutschland nicht mehr möglich wäre.

Zu beachten ist auch, dass die Aufhebung der Ehe einer minderjährigen Unionsbürgerin oder eines minderjährigen Unionsbürgers nicht zwingend – wie von den Fragestellerinnen und Fragestellern vorausgesetzt zu werden scheint – zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts führt. Der minderjährigen Unionsbürgerin oder dem minderjährigen Unionsbürger kann ein eigenes, nicht abgeleitetes Freizügigkeitsrecht gemäß § 2 oder § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zustehen. Minderjährige drittstaatsangehörige Ehegattinnen oder Ehegatten einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers können im Fall der Aufhebung der Ehe nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ebenfalls ihr Freizügigkeitsrecht behalten. Im Übrigen ist die Bundesrepublik Deutschland nicht darin frei, Freizügigkeitsrechte einzuräumen, sondern an Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere der Richtlinie 2004/38/EG, gebunden.

Die Bundesregierung weist im Zusammenhang mit der Frage darüber hinaus darauf hin, dass sie am 20. Mai 2020 einen Gesetzentwurf beschlossen hat (Bundsrats-Drucksache 263/20), wonach es in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Freizügigkeitsrichtlinie ermöglicht werden soll, nach Ermessen ein dem Freizügigkeitsrecht entsprechend ausgestaltetes Aufenthaltsrecht zu verleihen, wenn es sich bei einer nach- oder mitziehenden Person um eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten handelt, mit der oder dem eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist, die keine weitere Le-

Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt. Weitere Voraussetzung ist nach dem Gesetzentwurf, dass der Lebensunterhalt gesichert und die Identität geklärt sowie die Passpflicht erfüllt ist, keine Ausweisungstatbestände erfüllt sind und keine der betroffenen Personen verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt. Bei der Entscheidung über die Verleihung des Rechts ist gemäß dem Gesetzentwurf nach einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten unter Berücksichtigung ihrer Beziehung zum Unionsbürger oder zur Unionsbürgerin sowie von anderen Gesichtspunkten, wie dem Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit, im Hinblick auf einen gesetzlichen Anlass des Aufenthalts erforderlich ist. Tatsächliche Härtefälle von Paaren, die wirklich zusammenleben, und die von der Rechtsordnung nicht als Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner anerkannt werden, können durch diese Möglichkeit nach der durch Unionsrecht zwingend vorgesehenen eingehenden Untersuchung des Einzelfalls aufgefangen werden. Bei der Ausübung des Ermessens können in diesem Zusammenhang auch Gesichtspunkte der im deutschen Recht vorgegebenen übrigen gesetzgeberischen Wertungen berücksichtigt werden, und zwar auch der Schutz des Kindeswohls, wobei zu erwartende Auswirkungen einer allgemeinen Entscheidungspraxis auf die geschützten Rechtsgüter mit zu bedenken sind.

Zu beachten ist andererseits, und zwar auch im Zusammenhang mit dem genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung, dass eine aufenthaltsrechtliche Berücksichtigung von unwirksamen oder aufgehobenen Kinderehen im Wege der voraussetzungslosen fallgruppenweisen Gewährung von Aufenthaltsrechten auch zur Schließung dieser von der deutschen Rechtsordnung missbilligten Ehen mit dem Ziel führen könnte, die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Vorteile zu erlangen. Die Gewährung von Aufenthaltsrechten entgegen dem ansonsten von der Rechtsordnung verfolgten Ziel, Kinderehen zu bekämpfen, ist weder Zweck des Freizügigkeitsrechts noch des genannten Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der dies weder gebietet noch ermöglichen soll, und auch nicht von der in der Fragestellung angesprochenen Rechtsprechung intendiert gewesen.

8. Wie viele Menschen, deren Ehe von der Regelung der Unwirksamkeit des Artikels 13 Absatz 3 Nummer 1 BGB betroffen ist, leben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland, und wie viele davon haben das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht (bitte nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit sowie EU- oder Drittstaatenzugehörigkeit aufschlüsseln)?
9. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob Betroffene die Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 BGB als gewinnbringend oder als Verlust empfinden?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, welche Gründe liegen nach Kenntnis der Bundesregierung vor, diese Informationen nicht einzuholen?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie lautet die Einschätzung der Bundesregierung über die o. g. Vorwürfe des BGH wegen einer in Teilen vorliegenden Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBI. I S. 2429)?

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des vom Deutschen Bundestag beschlossenen und vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes bejaht.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Anrufe von Frauen und Mädchen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBI. I S. 2429) am 22. Juli 2017 bis heute bei den dafür vorgesehenen telefonischen Hilfe- und Beratungsstellen für Betroffene (z. B. Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen) wegen einer drohenden oder bereits vollzogenen Eheschließung im minderjährigen Alter eingegangen sind?

Beim Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ gibt es keine gesonderte statistische Erfassung für das Themenfeld „Kinderehen“. Erfasst werden Beratungen zu „Zwangsheirat“. Inwiefern darunter auch Beratungen zu Kinderehen seit Juli 2017 stattgefunden haben, lässt sich nicht ermitteln. Im erfragten Zeitraum vom 22. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2020 gab es beim Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ insgesamt 587 Beratungskontakte zum Thema Zwangsheirat.



